Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Widmung von Verkehrsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Mühltorplatz“ in Balingen

Gemäß § 5 Abs. 6 des Straßengesetzes BW (StrG BW) gelten Straßen, Wege oder Plätze, die aufgrund eines förmlichen Verfahrens für den öffentlichen Verkehr angelegt wurden, mit der endgültigen Überlassung für den Verkehr als gewidmet.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Mühltorplatz“ mit Rechtskraft 28.05.2015 sind die nachfolgend aufgeführten Erschließungsanlagen endgültig hergestellt:

Die mit besonderer Zweckbestimmung als verkehrsberuhigter Bereich / Fußgängerbereich festgesetzten und nach ihrer Verkehrsbedeutung zur Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG BW eingestuften Verkehrsflächen:

- Platzfläche des Mühltorplatzes bestehend aus der Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 175/1, nördlich, östlich und südlich des Gebäudes Beim Mühltor 7, des Flst. Nr. 170/1, sowie den Teilflächen der Flst. Nrn. 186/11 und 170/3, die sich nördlich des Fischaufstieges befinden.

- Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 169/5 von der Einmündung der Färberstraße, entlang des Mühlgrabens, vor den Gebäuden Färberstraße 14 bis Beim Mühltor 5 sowie das Grundstück Flst. Nr. 183.

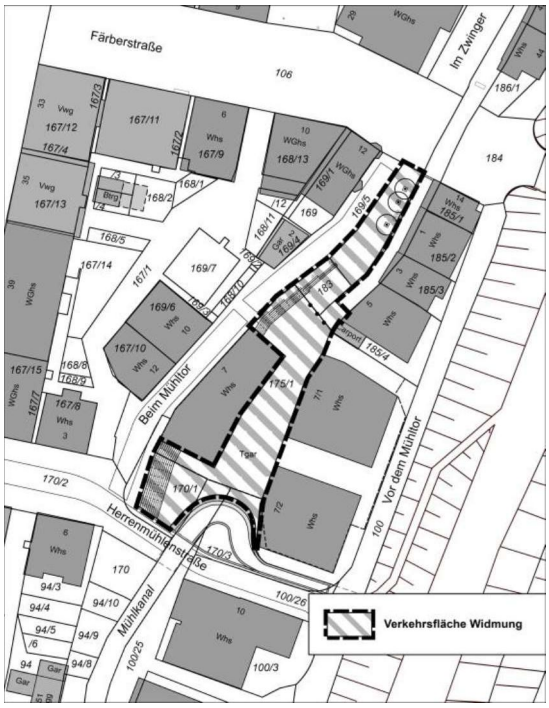

Die genannten Verkehrsflächen verbleiben nach deren endgültiger Fertigstellung im Jahr 2023 in der Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Stadt Balingen. Sie sind dem öffentlichen Verkehr überlassen worden.

Balingen, 20.06.2024

Dirk Abel
Oberbürgermeister

Balingen
Große Kreisstadt

gesiegelt
Stadt Balingen
28.06.2024
11:31:52 +02